

Kinder- und Jugendförderplan 2

Kreis Lippe - Jugendamt

Inhalt

Vorwort

1. Gesetzliche Grundlagen

2. Der Kreis Lippe

- 2.1 Sozialraumorientierte Jugendhilfe und Demografie
- 2.2 Profil der Jugendförderung

3. Aufgaben, Schwerpunkte und Zielsetzung

- 3.1 Partizipation
- 3.2 Kooperation Jugendhilfe – Schule
- 3.2.1 Kommunale Bildungslandschaften aus Sicht der Jugendarbeit
- 3.3 Interkulturelle Bildung
- 3.4 Gender Mainstreaming
- 3.5 Inklusion

4. Grundsätzliches zu den Förderbereichen

- 4.1 Offene Einrichtungen, mobile Arbeit und Projekte
- 4.2 Jugendverbandsarbeit
- 4.3 Jugendsozialarbeit
- 4.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 4.5 Politische Bildung

5. Förderverfahren

- 5.1 Allgemeine Bestimmungen
- 5.2 Offene Einrichtungen, mobile Arbeit und Projekte
- 5.3 Jugendverbandsarbeit

6. Maßnahmenkatalog der übergreifenden Formen und Angebote

- 6.1 Projektkosten
- 6.2 Investitionen und Arbeitsmaterialien
- 6.3 Freizeitangebote
 - a) Kinder- und Jugendfreizeiten
 - b) Familienfreizeiten
 - c) Ferienspiele und –programme
- 6.4 Bildungsangebote
 - a) Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen
 - b) Politische Bildung
 - c) Familienbildungsmaßnahmen
 - d) Jugendgruppenleiter/-innen – Schulungen
 - e) Kurse und Lehrgänge
 - f) Referentenprogramm
- 6.5 Internationale Jugendbegegnung
- 6.6 Kinder- und Jugendveranstaltungen
- 6.7 Sonstige Vorhaben
 - a) Integrations- und Präventionsmaßnahmen
 - b) Übrige Maßnahmen

Anlagen

- A1 Sozialraumbudgets
- A2 Regelungen Kooperation Jugendarbeit – Schule sowie ein Beispiel für ein Bildungsprofil

Kinder- und Jugendförderplan

Kreis Lippe - Jugendamt

Vorwort

„Pakt für die Jugend 2.0“

Mit dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes -Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) hat der Kreis Lippe den gesetzlichen Auftrag erhalten, für jede Wahlzeit einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Lippe beschreiben.

Die jetzige Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans greift das Motto des ersten Kinder- und Jugendförderplans „Pakt für die Jugend“ auf und erweitert dieses um eine klare Schwerpunktsetzung hinsichtlich der noch stärkeren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kreis Lippe.

Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen unterliegt immer währenden Veränderungen und bringt unterschiedliche Bedingungen und Möglichkeiten im Prozess des Aufwachsens mit sich. Die positiven Entwicklungschancen vieler junger Menschen stehen nach wie vor zunehmenden Benachteiligungen gegenüber. Hinzu kommen für einen wachsenden Teil von Kindern und Jugendlichen Not- und Konfliktsituationen, die zu neuen Gefährdungen und Risiken führen können.

Auch gilt es, die Veränderungen in der Schullandschaft, welche sich in den letzten Jahren ergeben haben, zu berücksichtigen und Handlungskonzepte bzw. -spielräume für die Einrichtungen der Träger und Verbände zu ermöglichen und zu fördern.

Mit Hilfe der **Fokussierung des Förderplans auf die Partizipation junger Menschen**, also der noch stärkeren Bedarfsorientierung, möchte der Kreis Lippe hier einen starken Akzent setzen. Im Einzelnen wird sich das in den nachfolgenden Formulierungen, wie z.B. den Fördergrundlagen der Offenen Jugendarbeit, wiederfinden.

Ein weiterer Schwerpunkt des zweiten Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Lippe liegt in dem **Auftrag der politischen Bildung**, als einer der Bausteine der präventiven Arbeit. Hier gilt es zudem, die Ressourcen der Kinder- und Jugendarbeit zu nutzen und hochwertige Jugendbildungsangebote in Bezug auf politische Themen durchführen zu können.

Betreuung, Erziehung und Bildung zählen auf kommunaler Ebene zu den zentralen Themen. Ein Paket von Projekten, Initiativen und Maßnahmen trägt dazu bei, den Kreis Lippe als kinder-, jugend- und familienfreundlichen Kreis für die Zukunft zu positionieren.

Im Vorfeld der Fortschreibung des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplans wurden Jugendliche, der Jugendhilfeausschuss, die Träger der Jugendarbeit wie auch pädagogische Fachkräfte an der Veränderung des Förderplans beteiligt. Wesentliche Ergebnisse dieser Beteiligungsprozesse sind in den zweiten Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Lippe eingeflossen.

Friedel Heuwinkel
Landrat

1. Gesetzliche Grundlagen

Das **Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)** – Kinder- und Jugendhilfe– vom 26. Juni 1990 beschreibt und regelt die Aufgabenfelder der Jugendhilfe.

Grundsätzliches Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist die

Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, Achtung seiner Menschenwürde, Abbau sozialer Benachteiligungen und die daraus resultierende Verbesserung der sozialen Teilhabe.

Das gesetzliche Leistungsspektrum umfasst gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Diese Aufgabenfelder erfahren ihre Regelung in den **§§ 11 bis 14 SGB VIII**.

Hiernach sind

„jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mit gestaltet werden.

Gleichwohl sind Jugendverbände in ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Merkmal der Jugendverbandsarbeit ist die Selbstorganisation, gemeinschaftliche Ausgestaltung und Mitverantwortung durch die jungen Menschen selbst.

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit wird jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen angeboten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll mit seinen Maßnahmen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und ebenso die Personensorgeberechtigten in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken.“

Das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene **3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (KJFöG)** - ist die landesrechtliche Ausgestaltung gemäß § 15 SGB VIII und regelt die inhaltliche und finanzielle Ausstattung sowie die Eigenständigkeit der in den §§ 11 – 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der

- o **Jugendarbeit,**
- o **Jugendsozialarbeit und**
- o **des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.**

Das 3. AG-KJHG - KJFöG legt vier Querschnittsaufgaben fest, die für das Land, den Kreis Lippe sowie alle Leistungsanbieter in der Jugendförderung die Eckpunkte zukünftiger Konzeptentwicklungen darstellen :

- o Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4)
- o Interkulturelle Bildung (§ 5)
- o Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6)
- o Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7)

Insbesondere enthält es Regelungen, die erweiterte Anforderungen an die Planung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen. Neben der Ausweitung fachlicher Standards und der Vernetzung der Jugendförderung innerhalb der Jugendhilfe und der Schule wird ein neues Steuerungs-/Förderungsinstrument etabliert:

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan.

Die Jugendhilfeplanung ist hierbei das Instrument, mit dem – unter Trägerbeteiligung z.B. im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und unter Berücksichtigung der Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen – der Bedarf und die erforderlichen Maßnahmen festgestellt werden (§ 80 SGB VIII i. V. m. § 8 KJFöG). Der Förderplan beinhaltet somit die inhaltlichen und zentralen Ergebnisse der Jugendhilfeplanung.

Daraus resultierend stellt der Kinder- und Jugendförderplan die jeweiligen Umsetzungsschritte und die finanziellen Grundlagen für die Angebote des Kreisesjugendamtes, der freien Träger sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne Jugendamt dar und bildet die Grundlage für die Finanzierung der eigenen Angebote und die Förderung von Angeboten der freien Träger.

Der Kinder- und Jugendförderplan für das Jugendamt des Kreises Lippe hat für die Dauer der Wahlperiode (2014-2020) des Kreises Lippe Gültigkeit.

2. Der Kreis Lippe

2.1 Sozialraumorientierte Jugendhilfe und Demografie

Sozialräume sind auch immer gleichzeitig Lebensräume. In ihnen vollziehen sich vielfältige Aktivitäten, die das Leben von Bürgerinnen und Bürgern stark prägen und die von diesen Menschen geprägt werden. Sozialräume sind Orte des Wohnens und Arbeitens, des Lernens und der Freizeit, der Geselligkeit und der Begegnung, der sozialen, kulturellen und ökonomischen Integration – aber auch der Ausgrenzung.

Gerade diese komplexen Verflechtungen einer Vielzahl von Lebensbezügen bergen die Möglichkeiten, Synergien herzustellen und verschiedene Akteure vor Ort zu vernetzen um lebensnahe Lösungen für individuelle und gesellschaftliche Probleme zu erarbeiten.

Ein besonderes Augenmerk muss entsprechend auf die jeweilig individuelle Situation und die Spezifika der einzelnen Kommunen gelegt werden. Insbesondere der Faktor Demografie zeigt deutlich, dass sich innerhalb von Städten und Gemeinden demografische Veränderungen in den einzelnen Handlungsfeldern der Jugendhilfe sehr unterschiedlich vollziehen. Es wird deutlich, dass hinsichtlich des demografischen Wandels die Dimensionen von Lebenslagen eine relevante Bedeutung besitzen. Die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien sind geprägt durch sozialstrukturelle Einflüsse, sozialräumlicher Segregation, soziale Benachteiligung bzw. Privilegierung und / oder der infrastrukturellen Versorgungssituation im ländlich geprägten Flächenkreis.

Analysen, Handlungsempfehlungen und Projekte müssen daher sowohl die Auswirkungen des demografischen Wandels, wie auch den Faktor der sich wandelnden Gesellschaft und der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien umfassend berücksichtigen. Abzuleitende Handlungsorientierungen erfordern eine Vernetzung, die umfassend – fachlich und ressortübergreifend – auf die sich verändernden Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien eingehen muss. Auf dieser Grundlage gilt es, sich den spezifischen Bedarfen und Herausforderungen zu stellen sowie „passgenaue“ Handlungsorientierungen für den Sozialraum umzusetzen und unterstützende Strukturen zu schaffen.

Im Rahmen der in den Städten und Gemeinden stattfindenden sogenannten Wirtschafts- und Sozialraumkonferenzen sind Institutionen und Akteure der Jugendhilfe vor Ort aufgerufen, Ideen und Maßnahmen für die jeweiligen Kommunen „passgenau“ zu entwickeln um die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu verbessern. Denn ob Wohnungsnot, fehlende Treffpunkte oder Freizeitmöglichkeiten: alles wirkt in die sozialräumliche Lebenswirklichkeit!

2.2 Profil der Jugendförderung

Das 3. AG-KJHG - KJFöG stellt insbesondere die landesrechtliche Willensbekundung einer finanziellen Gewährleistung dar. Inhaltlich werden lediglich Rahmenbedingungen vorgegeben, die durch den öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe – hier der Kreis Lippe – gemäß § 15 KJFöG auszugestalten sind. Vor diesem Hintergrund erfordert das 3. AG-KJHG - KJFöG nicht eine analoge Umsetzung der Landesgesetzgebung, sondern darüber hinaus einen fachlich-inhaltlichen Planungsansatz als Instrument der Steuerung und Förderung.

Die Umsetzung stellt erweiterte Anforderungen, die folgende konkrete Maßnahmen bedingen und auch als fortzuschreibendes Konstrukt für die Zeiträume von Legislaturperioden weiterhin bedingen werden:

- Bedarfserhebung/-auswertung und –analyse anhand sozialwissenschaftlicher Methoden im Rahmen der Jugendhilfeplanung
- Erarbeitung der einzelnen Schritte, Positionen und Inhalte des Kinder- und Jugendförderplans
- Rückkopplung und Austausch mit den verschiedenen Akteuren im Rahmen eines offenen Diskurses
- Evaluation

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Leistungen der §§ 11 ff. SGB VIII sowie deren praktischen Maßnahmen werden insbesondere unter dem Gesichtspunkt gesellschaftlicher Veränderungen und sich wandelnder Anforderungen berufsspezifische, betriebswirtschaftliche, führungspraktische und sozialpolitische Kernkompetenzen paritätisch zusammengeführt.

Die Jugendförderung des Kreises Lippe...

- berät Träger der Jugendarbeit
- unterstützt bei der Erarbeitung von Konzepten
- sorgt für Jugendfreizeiteinrichtungen in allen 12 Städten und Gemeinden
- setzt sich für die Beteiligung junger Menschen vor Ort ein (z.B. Jugendkongresse, Jugendparlamente usw.)
- unterstützt Jugendinitiativen
- informiert die örtlichen Fachausschüsse auf Anfrage
- beteiligt sich am Wirksamkeitsdialog mit dem Land NRW und führt diesen mit den Trägern der offenen Jugendarbeit in den 12 Städten und Gemeinden durch
- bildet ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit aus
- referiert zu angefragten Schwerpunktthemen der Jugendarbeit
- initiiert und fördert Projekte
- beteiligt sich im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans an Veranstaltungen
- fördert Freizeitmaßnahmen anerkannter Träger der Jugendhilfe
- fördert Maßnahmen, die den Rahmenbedingungen des Kinder- und Jugendförderplans entsprechen
- führt Jugendschutzkontrollen aus
- entwickelt Angebote im Rahmen des erzieherischen Jugendschutzes
- moderiert Arbeitskreise oder Sozialraumkonferenzen in den 12 Städten und Gemeinden

Die Aufgabe der Jugendförderung des Jugendamtes des Kreises Lippe ist es, Strukturen zu ermöglichen oder zu unterstützen, die dem Gedanken der Subsidiarität entsprechen und freien Trägern der Jugendhilfe die Durchführung notwendiger Angebote vor Ort für Kinder, Jugendliche und Familien ermöglichen.

Es werden Aufgaben und Prozesse gebündelt, welche den rechtlichen Grundlagen und den strategischen Zielen des Kreises Lippe entsprechen und die es gilt, richtungsweisend zu entwickeln, konzeptionell zu planen und erfolgreich zu steuern.

3. Aufgaben, Schwerpunkte und Zielsetzung

Die nachfolgend aufgeführten Querschnittsthemen sollen sich in den Angeboten der verbandlichen wie Offenen Jugendarbeit wiederfinden bzw. in den Konzepten der Träger der Jugendarbeit berücksichtigt sein. Für die Dauer des zweiten Kinder- und Jugendförderplans legt der Kreis Lippe großen Wert auf eine kontinuierliche und methodisch vielfältige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Entwicklungen, die sie betreffen. Vor allem mit Blick auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird hier eine Priorität gesetzt. Ebenso werden klarere Aussagen zur Kooperation und Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule im Kreis Lippe getroffen und die Zielsetzungen im Rahmen des Projektes „Kommunale Bildungslandschaften aus Sicht der Jugendarbeit“ dargelegt.

3.1 Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch das 3. AG-KJHG – KJFöG, über den Rahmen der Jugendförderung hinaus, zu einer Leitorientierung für die gesamte Jugendhilfe und die gesamte Jugendhilfepolitik.

Die Leitidee der Beteiligung:

Kinder und Jugendliche sind Experten in eigener Sache - sie wissen selbst am besten, was sie wollen und was sie brauchen!

Beteiligung lässt Kinder und Jugendliche Mitbestimmung und Mitverantwortung lernen - ohne die Erwachsenen aus der Pflicht zu nehmen. Beteiligung im Sinne des Erlernens von Demokratie wird dabei nicht vorrangig verstanden als Hineinwachsen in das politische System, sondern als alltäglich praktizierte Mitsprache und Mitbestimmung, als Alltagsdemokratie. Mitreden, Mitmachen, Mitplanen und Mitbestimmen sind die Stufen dieses demokratischen Prozesses. Kinder und Jugendliche können die Auswirkungen ihres Engagements sehen, nachvollziehen und sich damit identifizieren. Sie erhalten über ihre Beteiligung die Chance, sich in einer vielfach fremdbestimmten Umwelt einen eigenen Lebensbereich zu schaffen, für den sie ein Stück Verantwortung übernehmen können.

Zur Förderung der Wahrnehmung der umfassenden Beteiligungsrechte sollen bei den Trägern der Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner/-innen zur Verfügung stehen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll junge Menschen an der Jugendhilfeplanung sowie anderen kommunalpolitischen Prozessen beteiligen, sofern diese deren Interessen berühren. Kinder und Jugendliche sollen in der Kinder- und Jugendarbeit ein deutliches Mitspracherecht haben.

Insgesamt wird eine umfassende, starke und anspruchsvolle Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen formuliert. Gelungene Partizipationsprozesse sind methodisch differenziert und längerfristig angelegt. Sie berücksichtigen die Alters- und Sozialstruktur der Beteiligten genauso wie die verschiedenen Bedürfnisse, die verschiedenen (sozial-) räumlichen Gegebenheiten, die Einzugsbereiche und Nationalitäten.

3.2 Kooperation Jugendhilfe - Schule

Jugendhilfe und Schule haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen.

Die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken.

Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit beider Institutionen ist es, ein aufeinander abgestimmtes gemeinsames Konzept der Bildungsförderung für junge Menschen im jeweiligen Sozialraum zu entwickeln. Umgekehrt sollen auch die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten. Die erforderlichen Strukturen sollen derart gestaltet werden, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

Die Kooperation praktischer Jugendarbeit und Schule fußt auf zwei Säulen: Der Durchführung zeitlich begrenzter Projekte, sowie kontinuierlicher Angebote, wie z.B. die Nachmittagsbetreuung für Schüler/-innen der Primar- und Sekundarstufe I. Weitere Anlässe für die Zusammenarbeit

ergeben sich im Feld der Jugendarbeit z. B. in der Kooperation im Rahmen der Ganztagsbetreuung, bei der Abstimmung außerschulischer Bildungsangebote, bei der Entwicklung von Konzepten der schulbezogenen Sozialarbeit und bei der Förderung schulischer und beruflicher Integration. Im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung soll ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und Umsetzungsschritte entwickelt werden.

Der zentrale Bezugspunkt zukünftiger Abstimmungsprozesse ist die sozialräumliche Orientierung, d. h. es geht um das gemeinsame praktische Handeln der Fachkräfte der Jugendhilfe und Schulen im Sozialraum, in dem Kinder und Jugendliche leben. Jugendhilfe und Schule verstehen sich hierbei als gleichberechtigte Partner.

3.2.1 Kommunale Bildungslandschaften aus Sicht der Jugendarbeit im Kreis Lippe

Das Projekt „Kommunale Bildungslandschaften aus Sicht der Jugendarbeit“ (KomBiLa) wird seit dem 01. Juni 2012 mit Förderung durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport im und durch den Kreis Lippe durchgeführt. Tätigkeitsbereich des Projekts ist der Lippische Südosten, genauer die Kommunen Blomberg, Lügde, Schieder-Schwalenberg und Horn-Bad Meinberg. Die Projektlaufzeit ist vorgesehen bis zum 31. Dezember 2014.

Zielgruppe des Projektes sind Kinder und Jugendliche der genannten Kommunen, die zur Schule gehen und deren Chancen in der Bildung durch eine vernetzte „Bildungslandschaft“ mit z.B. aufeinander abgestimmten Übergängen sowie gesteuerten Prozessen zur Persönlichkeitsstärkung erhöht werden sollen. Die Ziele des Projekts sind auf zwei Ebenen, der Strukturebene und der Ebene der Jugendlichen, zu betrachten.

Auf der Strukturebene werden die non-formale und informelle Bildung in verschiedenen Bildungskontexten gestärkt und der Blick auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit geschärft werden. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit präsentiert hierbei ihr eigenständiges Bildungsprofil. Es sollen transparente Strukturen innerhalb der Bildungslandschaft geschaffen werden, die nicht nur allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Bildungsangeboten ermöglicht, sondern auch allen aktiven Bildungsakteuren in den Modellkommunen und später in allen 12 Städten und Gemeinden, einen transparenten Überblick über bestehende Angebote, Netzwerke und mögliche Kooperationspartner verschafft.

Auf Ebene der Jugendlichen sollen durch Beteiligung und Partizipation dieser, passgenaue Angebote im Regionalbereich gestärkt und neu installiert werden.

Bildungsprofil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Bildungsprozesse in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beziehen sich auf den Erwerb von **lebenspraktischen Kompetenzen** und haben zum Ziel, Kinder- und Jugendliche auf ihrem Weg zu **eigenständigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten** zu begleiten. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit knüpft an der **Freiwilligkeit und an den Interessen der Jugendlichen** an, sie erkennt **vorhandene Stärken** und fördert diese individuell. Alltägliche Angebote wie der Offene Treff, Kochen oder kleine AG's sind für die Mitarbeiter besondere Möglichkeiten die Jugendlichen intensiv kennen zu lernen, sie zu begleiten und in ihrer **sozialen und emotionalen Entwicklung zu fördern**. Im Anhang finden Sie ein Beispiel eines "Bildungsprofils" der Offenen Jugendarbeit.

3.3 Interkulturelle Bildung

Interkulturelle Bildung findet statt, wenn Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sich im Umgang miteinander bemühen, das kulturelle Orientierungssystem des anderen zu verstehen, das der Wahrnehmung, dem Denken, der Bewertung und dem Handeln des Kommunikationspartners zugrunde liegt.

In der Auseinandersetzung zwischen Fremdem und Vertrautem ist der Perspektivwechsel, der die eigene Wahrnehmung erweitert und den Blickwinkel der anderen einzunehmen versucht, ein Schlüssel zu Selbstvertrauen und reflektierter Fremdwahrnehmung. Die durch Perspektivwechsel erlangte Wahrnehmung des anderen fördert die Herausbildung einer stabilen Ich-Identität und

trägt zur gesellschaftlichen Integration bei. Eine auf dieser Grundlage gewonnene Toleranz akzeptiert auch lebensweltliche Orientierungen, die mit den eigenen unvereinbar erscheinen, sofern sie Menschenwürde und -rechte sowie demokratische Grundregeln achten.

Eine so verstandene interkulturelle Kompetenz ist eine Schlüsselqualifikation für alle Kinder und Jugendlichen, für Minderheiten und Mehrheiten; sie trägt zur privaten und beruflichen Lebensplanung bei und hilft, die Lebenschancen der nachfolgenden Generationen zu sichern.

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen und somit die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

Interkulturelle Bildung ist insbesondere ein Schwerpunkt von Kinder- und Jugendarbeit in der praktischen Ausgestaltung der Begriffe "Verständigung" und "Verständnis".

Ziel ist es, strukturelle Benachteiligungen abzubauen, Integration zu fördern und gleichberechtigte Teilhabe im Sinne der Eröffnung von Zugangsmöglichkeiten zu sichern.

Qualitätsmerkmale interkultureller Bildung sind insbesondere die Nutzung kultureller Vielfalt, die Inanspruchnahme aller Leistungsangebote sowie spezifische Angebote für einheimische und zugewanderte junge Menschen, die zu gegenseitigem Respekt der verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen. Weitere Qualitätsmerkmale sind Bildungs- und Förderangebote zum Abbau von spezifischen Benachteiligungen und die Unterstützung zur Selbstorganisation, Mitsprache und Beteiligung.

3.4 Gender Mainstreaming

Die Gleichstellung von Mädchen bzw. Frauen und Jungen bzw. Männern soll auch in der Ausgestaltung von Angeboten für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung der jeweilig geschlechtsspezifischen Belange von vornherein, regelmäßig und als durchgängiges Leitprinzip beachtet werden (Gender Mainstreaming).

Die Gleichbehandlung der Geschlechter und das Recht auf gleiche Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen sind grundlegende Menschenrechte. Die gleiche Teilnahme und Teilhabe von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft bedeutet die volle Verwirklichung von Demokratie und führt hin zu einer ausgewogeneren Politik und gesellschaftlichen Entwicklung. Die Innovationspotentiale beider Geschlechter sollen angesprochen und aktiviert werden.

Die Kinder- und Jugendarbeit soll geschlechterdifferenzierte Angebote derart gestalten, dass sie der Förderung von Chancengerechtigkeit dienen und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen sowie der Verbesserung von Lebenslagen beitragen. Praktische Angebote und Maßnahmen sollen gleichwohl zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen führen wie auch zur gleichberechtigten Anerkennung unterschiedlicher Lebensentwürfen und sexueller Identitäten. Die Handlungsbedarfe zu Art und Umfang geschlechtsspezifischer Angebote für Jungen und Mädchen bedürfen der individuellen Klärung, wie auch die praktische Ausgestaltung mögliche unterschiedliche Interessen von Mädchen und Jungen berücksichtigen soll.

Gender Mainstreaming ist ein Instrument, das auf den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und die Gleichstellung von Mädchen und Frauen sowie Jungen und Männern zielt. Es sollen Strategien entwickelt, beschrieben und umgesetzt werden, die Unterschiede erkennen, aufzeigen, berücksichtigen und letztlich den Abbau von Ungleichheiten und die Förderung der Gleichstellung zum Ziel haben.

3.5 Inklusion

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein grundsätzlich offen ausgerichtetes Freizeit- und Bildungsangebot für junge Menschen. Sie ermöglicht unabhängig von Elternhaus und Schule eigenverantwortliches und selbständiges Handeln und fördert die individuelle und soziale Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

Kinder- und Jugendarbeit kann von ihrer Grundausrichtung her in besonderer Weise den Einzelnen dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu fördern, bzw. am kulturellen Leben sowie an Spiel-, Erholungs-, Freizeit und Sportaktivitäten teilzuhaben. Da decken sich die normativen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1, 11 und 12) und die UN-Behindertenkonvention (Artikel 19, 24 und 30). Kinder- und Jugendarbeit ist also ein wichtiger Akteur, wenn es um inklusive Bildung geht.

Im Angebotsspektrum der offenen und kommunalen Jugendarbeit sollten sich integrative Ferienfreizeiten, Kultur-, Sport- und Spielangebote finden, die Begegnungsmöglichkeiten zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderung bieten. Auf diese positiven Ansätze der Teilhabe gilt es aufzubauen.

(Schrift der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, vom November 2012)

Damit dieses verstärkt im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Lippe Einzug hält, bedarf es verschiedener Rahmenbedingungen. Das Jugendamt des Kreises Lippe wird während der Laufzeit des zweiten Kinder- und Jugendförderplans Wert legen auf:

- ♣ Qualifizierungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche in der Jugendarbeit
- ♣ Einwirken auf barrierefreie Zugänge zu Angeboten der Offenen Jugendarbeit
- ♣ Inklusive Themen im Rahmen der Sitzung der hauptamtlichen Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit

4. Grundsätzliches zu den Förderbereichen

Demokratisches Handeln im Miteinander und auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist der Ursprung als auch die Zielgebung der Arbeit in den Einrichtungen. Diese Intention als transparentes und wertgeschätztes Werkzeug zu nutzen und als Basis und Begründung für die Partizipation junger Menschen zu sehen, gilt als Kernaufgabe aller Arbeitsbereiche im sozial-pädagogischen Handeln.

4.1 Offene Einrichtungen, mobile Arbeit und Projekte

Offene Jugendarbeit ist gemäß § 11 des 3. AG KJHG - KJFöG ein obligatorischer und spezifischer Teil des Spektrums der Kinder- und Jugendarbeit. Sie übernimmt soziale Integrations-, Freizeit- und Bildungsaufgaben und ergänzt mit ihrem eigenen außerschulischen Auftrag somit das Spektrum von Familie, Schule und dem beruflichen Ausbildungsbereich.

Inhalt, Umfang und Ausgestaltung des Angebotes werden einerseits von den Bedürfnissen der Jugendlichen, die ihre eigenen Probleme, Interessen und Emotionen in die Arbeit einbringen können und andererseits von der Einsicht in pädagogische Erfordernisse und Ziele bestimmt.

Ziel Offener Jugendarbeit ist vor allem die

- Entwicklung der Persönlichkeit,
- Einbindung in soziale Gruppen,
- Entwicklung persönlicher und sozialer Perspektiven und Kompetenzen,
- Gestaltung der Freizeit,
- außerschulische (non-formale) Bildung,
- Beendigung von Ausgrenzungs- und Verelendungsprozessen und
- gesellschaftliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Offene Jugendarbeit findet vor allem in Jugendzentren unter Anleitung und Begleitung hauptamtlich pädagogischer Fachkräfte und qualifizierter nebenberuflich und ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter/-innen statt. Darüber hinaus können es auch ortsfeste und / oder mobile Angebote jeglicher Form der offenen Arbeit sein. Sie richtet sich vor allem an junge Menschen im Alter von 6 – 18 Jahren, kann aber auch in angemessenem Umfang Personen bis 27 Jahre in die Angebote der Jugendarbeit einbeziehen. Die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit müssen allen Kindern und Jugendlichen offen stehen.

Wirkungsvolle Jugendarbeit in den Jugendzentren kann nur geleistet werden, wenn sie sich an den konkreten Bedürfnissen der jungen Menschen im Sozialraum bzw. des Besucherkreises orientiert und Lebensbedingungen, Gewohnheiten und Vorstellungen in den Fokus nimmt, wie sie durch Familie, Schule, Berufsausbildung, Arbeitsplatz und persönlichen Umgang geprägt werden.

Die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit erleben gegenwärtig einen tiefgreifenden Bedeutungs- und Funktionswandel: Unter dem Eindruck veränderter Bedingungen hat sich Offene Kinder- und Jugendarbeit von einer ehemals freizeitpädagogischen zu einer sozialpädagogischen Arbeit im Umfeld von Schule, Familie und Erziehungshilfe gewandelt.

Offene Kinder- und Jugendarbeit reagiert auf diese Situation mit einer Erweiterung ihrer Interaktions- und Angebotspalette und stellt sich damit den Herausforderungen, die sich aus der Lebenssituation und den Lebenserfahrungen junger Menschen ergeben.

Im Bedeutungsgehalt der offenen Jugendarbeit zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen. Neue Konzepte bilden sich heraus: Neben den traditionellen Standorteinrichtungen finden sich auch mobile Arbeit mit Cliquen oder Arbeit mit einzelnen Gruppen. Darüber hinaus gibt es altersspezifische, ethnische oder geschlechtsspezifische Unterschiede in der Angebotsstruktur.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit kooperiert im Rahmen abgestimmter Konzepte mit Schulen vor Ort wie auch mit den Hilfen zur Erziehung und bringt sich hier mit den vielfältigen Methoden und Kenntnissen ein.

Angebote der Offenen Jugendarbeit gehören zur Daseinsvorsorge einer jeden Stadt und Gemeinde und stellen eine notwendige Dienstleistung dar.

Die Details der Förderung finden Sie in Kapitel 5.2 sowie Kapitel 6 ff.

4.2 Jugendverbandsarbeit

Das SGB VIII definiert in § 12 die Jugendverbände als selbst organisierte, gemeinschaftlich gestaltete und mitverantwortete Zusammenschlüsse junger Menschen. Ziel ist die Vermittlung individueller, sozialer und gesellschaftlicher Orientierung durch Erziehung und Bildung zur Herausbildung persönlicher Identität und Wertorientierung. Dieses breite Spektrum wird eigenständig neben Familie, Schule und Beruf wahrgenommen.

Konstituierende Merkmale dieser Zusammenschlüsse sind Freiwilligkeit, Wertgebundenheit, Selbstorganisation und Leitung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Jugendverbände.

Im diesem Sinne gehören zu den Jugendverbänden die anerkannten freien Träger von Angeboten mitgliederschaftlich organisierter Jugendarbeit (Verbände im engeren Sinne, Vereine, Gruppen, Initiativen) gem. § 75 SGB VIII und zwar insbesondere:

- Konfessionelle Verbände,
- Pfadfinderverbände,
- auf den ländlichen Raum bezogene Verbände,
- naturbezogene Verbände,
- kulturbezogene Verbände,
- und die Zusammenschlüsse dieser Verbände
- Kreissportbund.

Die individuellen Aufgaben und Schwerpunkte der Jugendverbände sind in eigenen Zielkonzeptionen und Satzungen festgeschrieben. Obschon der im Kreis Lippe ersichtlichen Bandbreite der Jugendverbandsarbeit zeigen sich gemeinsame Merkmale:

- Die Jugendverbände sind in allen Schwerpunktbereichen der Jugendarbeit tätig.
- Die Arbeit der Jugendverbände wendet sich überwiegend an die Mitglieder.
- Neben wöchentlich bestehenden Angeboten finden auch Aktionen und Projekte statt.
- Die Arbeit der Jugendverbände wird zu einem Großteil von jungen Menschen getragen. Inhalt und praktische Ausgestaltung findet unter der Beratung eines/einer Jugendleiters/-in in haupt- jedoch zumeist ehrenamtlicher Tätigkeit statt.
- Einen besonderen Schwerpunkt legen die Jugendverbände auf den Einsatz und die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen. Hier sind oft auch hauptamtliche Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen oder andere Fachkräfte tätig, die die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen beratend begleiten.

Es kann festgestellt werden, dass insgesamt mehr als die Hälfte aller Jugendlichen von Jugendverbandsarbeit erreicht werden. Junge Menschen finden in der angebotenen Bandbreite der Jugendverbandsarbeit nicht nur ein Beschäftigungsfeld als Konsument von Angeboten, sondern darüber hinaus ein Aufgabenfeld, in dem sie mit Engagement großen Einfluss auf die Zielsetzung und die Arbeit des Verbandes haben. Somit gilt es vor dem Hintergrund der Förderung des Ehrenamtes die Rolle junger Menschen in der Verbandsarbeit von Adressaten zu Akteuren hin weiterzuentwickeln.

Die Details der Förderung finden Sie in Kapitel 5.3 sowie Kapitel 6 ff.

4.3 Jugendsozialarbeit

Der gesetzliche Auftrag der Jugendsozialarbeit findet sich in § 13 SGB VIII :

„ (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Jugendsozialarbeit stellt für die gesamte Jugendhilfe eine Querschnittsaufgabe dar und erhält angesichts der neueren Entwicklungen eine neue Qualität und Herausforderung.

Es gilt einerseits in der Einzelfall- und Beratungsarbeit, den einzelnen betroffenen Jugendlichen dahingehend zu motivieren und zu begleiten, dass er alle seine individuellen Möglichkeiten und Chancen nutzt und ein Angebot der Qualifizierung oder Beschäftigung in Anspruch nimmt. Dazu bedarf es ebenso der Abklärung aller Voraussetzungen hinsichtlich der Finanzierung und der Vermittlung eines geeigneten Platzes (Kooperation mit Stellen der Arbeitsverwaltung und Maßnahmenträgern, regelmäßige Kontakte zum Maßnahmenträger und zum Jugendlichen zur Erfolgskontrolle).

Im Bereich der schulischen Ausbildung sind vielfältige Programme ersichtlich, den Übergang von Schule in Ausbildung und berufliche Ausbildung in präventiver Absicht zu unterstützen. Dazu gehören: verstärkter Einsatz von Schulsozialarbeitern, „BUS-Projekte“ (Betrieb und Schule), alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für schulumüde Jugendliche und Schulschwänzer und Information der Arbeits-/ Ausbildungsberatung der Bundesagentur für Arbeit in den Schulen. In diesen Feldern sollte die Jugendhilfe verstärkt kooperieren und ihre Möglichkeiten einbringen.

Auf Initiative des Kreises Lippe wurde im Rahmen „Jugend braucht Zukunft“ im Jahr 2006 eine Koordinierungsstelle Schule – Beruf (Schu.B) mit den relevanten Akteuren (u. a. Bezirksregierung, Arbeitgeberverband, Agentur für Arbeit, Lippe pro Arbeit, Kammern, Gewerkschaften) gegründet.

Zielsetzungen für die Arbeit der Koordinierungsstelle sind u. a.

- Koordination und Moderation (z.B. Angebote für Schulabgehende, Abstimmung der Informationen, Berichterstattung)
- Konzeptentwicklung und Evaluation (z.B. Schüler-Online-System, Berufsorientierung)
- Beratung, Organisation und Information (z.B. Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildung, Erstellung von Informationsunterlagen)

Die Träger der Jugendarbeit sind gehalten, bei Bedarf und wenn es den Grundsätzen des § 11 SGB VIII entspricht, mit Akteuren der Jugendsozialarbeit zu kooperieren.

4.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Das SGB VIII normiert in § 14 den Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. In diesem Rahmen sollen jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten Angebote gemacht werden, die junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen befähigen.

Der praktischen Ausdifferenzierung in die Bereiche des vorbeugenden und gesetzlichen Jugendschutzes trägt nunmehr das 3. AG-KJHG - KJFöG Rechnung.

Im Präventivbereich sollen Kinder und Jugendliche sowohl auf allgemeine Lebensrisiken vorbereitet – in Bezug auf den zunehmenden Einfluss von Medien in unserer Gesellschaft – als auch hinsichtlich spezifischer Aspekte wie beispielsweise Gewaltverherrlichung, Mobbing, illegaler Missbrauch verschiedener Suchtmittel, etc. – sensibilisiert werden. Die Präventionsarbeit öffentlicher wie freier Jugendhilfeträger zielt somit vor allem auf die Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen.

Der gesetzliche Jugendschutz dient ebenfalls dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, spricht erwachsene Personen –insbesondere Erziehungsberechtigte/-beauftragte sowie Gewerbetreibende – hinsichtlich der Bekanntmachung und Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der Länder (JMStV) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JarbSchG) an. Ziel ist die Umsetzung der gesetzlichen Regelung durch das Zusammenwirken der öffentlichen wie auch freien Jugendhilfe mit den Schulen, mit der Polizei und den Ordnungsbehörden. Mit dem novellierten JuSchG vom 23.07.2002 ist die Grundlage für die Ordnungsbehörden – Ordnungsamt und Polizei – gegeben, die Umsetzung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit zu kontrollieren und einzuschreiten. Das Jugendamt bietet dabei den Ordnungsbehörden sowie den Erziehungsberechtigten/-beauftragten ein Informations- und Beratungsangebot.

Die gesellschaftliche Entwicklung ist auch für Kinder und Jugendliche geprägt von der Pluralisierung der Lebenslagen und einer Individualisierung von Lebensführungen, was ihnen Chancen zur Entwicklung, aber auch Risiken eröffnet. Perspektivisch werden die Bereiche Erziehung und der Erwerb sozialer Kompetenzen weiter vermehrt in den Blickpunkt rücken und Handlungsbedarfe erfordern.

Durch das breit gefächerte Themenspektrum ist der Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe in allen Feldern der Jugendhilfe vertreten und erstreckt sich neben den Bereichen des erzieherischen/vorbeugenden und gesetzlichen Jugendschutzes auch auf die strukturelle Ebene hinsichtlich der allgemeinen Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen. Über einen ganzheitlichen Ansatz, d.h. die Einbeziehung der gesamten Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, muss als Ziel die Förderung der Lebenskompetenz erreicht sowie die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und die Herausbildung von Handlungskompetenzen unterstützt werden.

Das Jugendamt des Kreises Lippe legt im Bereich des vorbeugenden Jugendschutzes den Fokus auf die Präventionsarbeit. Neben verschiedenen Konzeptentwicklungen und fundierter Netzwerkarbeit im Bereich der Suchtprävention wurde bereits seit dem Jahr 2006 im Rahmen einer Kooperation zwischen der Gewalt Akademie Villigst, der Polizei in Lippe und dem Jugendamt des Kreises Lippe exklusiv eine zertifizierte Ausbildung zur Gewaltprävention angeboten. Die einjährige Fortbildung vermittelte neben methodisch-didaktischen Kernkompetenzen den Teilnehmenden ebenso die Fähigkeit, Präventionsseminare qualifiziert anzubieten.

Im gesetzlichen Jugendschutz liegen die Schwerpunkte im Bereich der Beratung und Information sowie der Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden bei Jugendschutzkontrollen. Ferner ist die Öffentlichkeitsarbeit ein entscheidendes Instrument, die aktuellen Problemstellungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und die Information über Gefährdungen immer wieder in das Bewusstsein der Gesellschaft zu transportieren und zu einem verantwortlichen Handeln im Gewerbe, in der Erziehung, in der Freizeit und in der Familie anzuregen.

Die beiden Themenfelder des vorbeugenden und gesetzlichen Jugendschutzes werden durch Projekte, Aktionen und Veranstaltungen zusammengeführt.

Es bleibt festzustellen: Im Fokus gesellschaftlicher Veränderungen und schon jetzt ersichtlich steigender Handlungsbedarfe wird es notwendig sein, den Bereich der Prävention weiter zu entwickeln. In Anerkennung und Anwendung der Tatsache, dass Prävention eine Aufgabe ist, die frühzeitig ansetzt, kontinuierlich stattfindet, langfristig angelegt ist, Nachhaltigkeit entwickeln soll und entsprechend dann am wirksamsten ist, wenn sie sich im alltäglichen Handeln vollzieht, müssen konsequent die verschiedenen Bereiche verzahnt werden.

4.5 Politische Bildung

Ausgehend vom SGB VIII §75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe) ist die politische Bildung als eine der Grundfesten der Kinder- und Jugendarbeit zu verstehen.

Betrachtend der Möglichkeiten, die gerade der außerschulische Kontext der sozialpädagogischen Arbeit beinhaltet, sind hier Kernaufgaben verankert, die die Sensibilisierung für die Relevanz des Grundgesetzes unerlässliche machen.

Leben in einem demokratischen Staat, geregelt nach dem Grundgesetz, eingebettet in eine kommunale Landschaft, hat die Kinder- und Jugendarbeit ihre Tradition, die ihresgleichen sucht.

Der präventive Gedanke sollte hierbei, neben der neutralen Vermittlung der Inhalte des politischen Miteinanders, die Hauptrolle spielen.

Das bedeutet, dass nur über die permanente Transparenz der Grundlage des Wirkens, nämlich definiert über soziale Komponenten der Gesetzgebung wie z.B. GG/SGB/BGB ein friedliches Miteinander gegeben ist.

Feindlichen bzw. friedensgefährdenden Tendenzen ist hierbei über rechtzeitige Maßnahmen und die permanente Präsenz des demokratischen Grundgedankens entgegen zu wirken.

Ziel muss es sein, die Kinder- und Jugendarbeit als sozialisatorische Instanz zu nutzen, die einen Grundstein setzt hinsichtlich der Teilhabe an der demokratischen, friedlichen und gleichgestellten Gesellschaft.

5. Das Förderverfahren

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Grundsätze

- a) Dieser Kinder- und Jugendförderplan ist im Sinne des § 26 Abs. 1 a) der Kreisordnung und des § 71 Abs. 2 Nr. 3 des SGB VIII für die finanzielle Förderung von Einrichtungen, Angeboten, Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit. Sie ergänzen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen und sind für den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes verbindlich.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen/Beihilfen besteht nicht. Zuschüsse und Beihilfen werden nach diesem Kinder- und Jugendförderplan im Rahmen der vom Kreistag hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.
- c) Grundsätzlich werden Kreiszuschüsse nur dann gewährt, wenn die Finanzierung des Vorhabens sichergestellt ist und der Träger – bei Ausschöpfung aller weiteren Zuschussmöglichkeiten Dritter – eine angemessene Eigenleistung aufbringt.
- d) Beihilfen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe sichergestellt ist.
- e) Maßnahmen und Angebote, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- f) Die zu fördernden Vorhaben sollen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes liegen bzw. durchgeführt werden oder sich auf Minderjährige und junge Menschen beschränken, die ihren ständigen Wohnsitz in diesem Bereich haben.
- g) Die Maßnahmen müssen rechtzeitig geplant und intensiv vorbereitet werden.
- h) In begründeten Ausnahmefällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

5.1.2 Zuschussempfänger können sein:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- Veranstaltungsteilnehmer/-innen
- Begleitpersonen für behinderte Teilnehmer/-innen
- Gruppenleiter/-innen
- Initiativgruppen, wenn sie Jugendarbeit im Sinne des KJHG leisten
- Träger von Einrichtungen, mobiler Arbeit und Projekten im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Lippe, die überwiegend Kindern und Jugendlichen dienen

5.1.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- i) Beihilfen und Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Abweichend davon erfolgt die Förderung der offenen Einrichtungen, mobilen Arbeit und Projekte (Position 4.2.2) auf der Basis von Leistungsvereinbarungen als öffentlich-rechtliche Verträge.
- k) Anträge sind schriftlich vor Beginn eines Vorhabens zu stellen bzw. auf Aufforderung des Jugendamtes einzureichen. Für die Antragstellung sind die Vordrucke des Jugendamtes zu verwenden.
- l) Anträge sind ausreichend zu begründen. Der Antrag muss Aufschluss darüber geben, welche Kosten entstehen und welche Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden. Außerdem muss aus dem Antrag hervorgehen, welcher Anteil der Gesamtkosten durch den Zuschuss gedeckt werden soll. Soweit ein Programm vorliegt, ist dieses mit einzureichen.
- m) Werden Vorhaben aus Landesmitteln gefördert, so soll der Kreiszuschuss in der Regel erst nach der Anerkennung der Förderungsfähigkeit und der Kosten bzw. der Zuschussbewilligung durch das Land festgesetzt werden.
- n) Größere Investitionsvorhaben (Neubau, Umbau, Renovierung, Innenausstattung, Ersatzbeschaffung), für die im folgenden Jahr ein Zuschuss beantragt wird, sollen dem Kreisjugendamt bis zum 30.06. eines jeden Jahres gemeldet werden.
- o) Die Auszahlungsmodalitäten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses in der Regel entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen.

5.1.4 Verwendungsnachweis / Berichtswesen

- p) Zuschüsse und Beihilfen sind sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden.
- q) Die Verwendung einer Beihilfe / eines Zuschusses ist bis zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, der im Bewilligungsbescheid / in der Leistungsvereinbarung angegeben ist. Für die offenen Einrichtungen, mobile Arbeit und Projekte (Position 4.2.2) ist ein Berichtswesen eingeführt.
- r) Ein Verwendungsnachweis muss mindestens enthalten:

bei Förderung einer Veranstaltung

- die Teilnehmerliste
- eine Aufstellung über die Gesamtausgaben
- die Originalbelege
- Angaben über Zuwendungen von dritter Seite
- Angaben über die Dauer der Veranstaltung

bei sonstiger Förderung

- einen sachlichen Bericht mit der Bestätigung, dass das Vorhaben entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ausgeführt worden ist
 - eine durch Unterlagen belegte Aufstellung über die Gesamtausgaben
 - die Originalbelege
 - Angaben über Zuwendungen von dritter Seite
- s) Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor.
 - t) Der Rechnungsprüfung des Kreises Lippe ist ein jederzeitiges Prüfungsrecht eingeräumt.

5.2 Offene Einrichtungen, mobile Arbeit und Projekte

5.2.1 Betriebskosten

I. Grundsätzliches

Für die ortsbezogenen Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII i. V. m. dem 3. AG-KJHG - KJFöG werden den Trägern der Arbeit in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel nach den folgenden Bestimmungen Betriebskostenzuschüsse gewährt.

Die Betriebskostenförderung erfolgt als Grundförderung nach Festbeträgen und orientiert sich in der Regel an den jeweils vorhandenen anerkannten pädagogischen Stellen. Dabei ist die Höhe der Zuschüsse jedoch durch ein auf das jeweilige Versorgungsgebiet entfallendes Budget grundsätzlich limitiert. Diese Budgets werden für die Versorgungsgebiete der Städte/Gemeinden, und ggf. auch für die Ortsteilebenen gebildet. Im Interesse der Verteilungsgerechtigkeit stellt die anteilige Zahl der jungen Menschen in den einzelnen Versorgungsgebieten die Index-Größe, auf deren Grundlage die Sozialraumbudgets berechnet sind, dar.

Von dem o. g. Budget ausgenommen ist ein Anteil an den Gesamtfördermitteln in Höhe von **50.000 Euro** jährlich. Dieser Festbetrag ist übergreifend für Projekte oder neue Ideen vorgesehen.

II. Förderungsvoraussetzungen

II.1 Allgemeines

Im jeweiligen Versorgungsgebiet (Stadt/Gemeinde/Ortsteil) müssen bedarfsgerechte und funktionsfähige Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten werden. Dieses können ortsfeste und/oder mobile Angebote jeglicher Form der Offenen Arbeit sowie Kooperationsmodelle mit beispielsweise Schulen oder Vereinen sein. **Kooperationsmodelle mit Schulen sollen sich an den im Anhang aufgeführten Grundsätzen und Kriterien orientieren und dem Jugendamt zur Kenntnis gebracht werden.**

Alle jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren müssen ohne Beschränkung freien Zugang zu den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben. Das pädagogische Angebot soll an den unter der Position 4 - Grundsätze - beschriebenen Zielen orientiert sein. Hierzu ist es regelmäßig erforderlich, dass ausreichend qualifizierte pädagogische Mitarbeiter/-innen zur Verfügung stehen. Für einrichtungsbezogene Angebote sind darüber hinaus geeignete Räumlichkeiten notwendig.

II.2 Mindeststandards (Voraussetzungen) für die Grundförderung

Die erforderlichen Mindestvoraussetzungen für einrichtungsbezogene Angebote ergeben sich zum einen aus der folgenden Tabelle:

Versorgungsgebiet ¹	Fachkräfte ² (Stellen)	Öffnungszeiten (pro Woche)	Räumlichkeiten ⁴
bis 299	-	6	1 Begegnungsraum 1 Gruppenraum
300 – 499	-	8	
500 – 799	0,5	10	1 Begegnungsraum 2 Gruppenräume
800 – 1.099	0,6 - 0,75	10 – 12,5	
1.100 – 1.399	0,75 – 1,0	12,5 – 15	
1.400 – 1.749	1,0 - 1,25	15 – 17,5	1 gr. Begegnungsraum 3 Gruppenräume
1.750 – 2.099	1,25 - 1,5	17,5 – 20	
2.100 – 2.499	1,5 - 1,75	20 – 22,5	
2.500 – 2.899	1,75 - 2	22,5 – 25	
2.900 – 3.299	2,0 - 2,25	25 – 27,5	
über 3.300	über 2,25	27,5 – 30	

Zum anderen wird im Rahmen der Betriebskosten-Grundförderung folgendes erwartet und bildet somit die Voraussetzung bzw. den Mindeststandard hinsichtlich der Förderung:

- ✧ Mindestens einmal pro Jahr führt jede Jugendeinrichtung eine auf den Sozialraum bezogene Lebensweltanalyse bzw. Erwartungserhebung (im Rahmen anerkannter sozialpädagogischer Methoden) durch und bezieht hierbei die Kinder und Jugendlichen des Sozialraums aktiv mit ein.
- ✧ Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen fließen in das jeweilige Konzept der Jugendeinrichtung ein und finden sich in den Angeboten und Maßnahmen wieder.
- ✧ Hierbei ist sicher zu stellen, dass bedarfsgerechte Angebote an Wochenenden wie in den Ferienzeiten vorgehalten werden.
- ✧ Jede Jugendeinrichtung orientiert sich an einem partizipativen Ansatz in ihrer Arbeit und stellt hierüber die Orientierung an den Interessen der Kinder und Jugendlichen sicher
- ✧ Ergeben sich aus diesen Beteiligungsverfahren Angebote, die eine Veränderung der Öffnungszeiten (z.B. Verminderung der Mindest-Öffnungszeiten) mit sich bringen würden, kann dieses mit der Fachberatung für Offene Jugendarbeit abgesprochen werden.

Der Kreis Lippe schließt mit den Trägern der Jugendarbeit entsprechende Leistungsvereinbarungen ab (s. Ziffer 5.2.1, III.).

Mit den Trägern wird jährlich im Dialog über die zu leistenden Angebote³, Projekte oder Schwerpunktmaßnahmen eine Vereinbarung getroffen. Die Reflexion hierüber findet ebenfalls jährlich im Rahmen gemeinsamer Gespräche statt. Den Städten und Gemeinden wird angeboten, hieran teilzunehmen und Partner der Zielvereinbarungen zwischen dem Jugendhilfeträger und den Trägern der Jugendarbeit zu sein. Die jährlichen Zielvereinbarungsgespräche sollen Entwicklungen vor Ort aufgreifen um ggf. im Rahmen veränderter Angebote hierauf reagieren zu können.

Erläuterungen:

Versorgungsgebiet¹:

Zur Bestimmung der Größe des Versorgungsgebietes wird die tatsächliche Zahl der jungen Menschen (hier: 6- bis unter 18-jährige) in einer Stadt/Gemeinde bzw. Ortsteil (zum Zeitpunkt der Förderplanerarbeitung) zugrunde gelegt.

Die Fortschreibung der Einwohnerzahlen erfolgt zu den jeweils neu zu beschließenden Kinder- und Jugendförderplänen.

Fachkräfte²:

Soweit ein Träger mehrere Einrichtungen sowie mobile Angebote innerhalb eines Stadt-/Gemeindegebietes betreibt, werden die Versorgungsgebiete für die Mindeststandard-Ermittlung zusammengefasst.

Hauptamtliche Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen in der Regel über ein fundiertes Fachwissen im konzeptionellen, pädagogisch/methodischen Bereich verfügen. Sie sollen eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung im Bereich der Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. eine abgeschlossene Fachschulausbildung als Erzieher/-in nachweisen. Absolventen einer der fachbezogenen Hochschulausbildung oder „Diplom-Pädagogen“ sollen über ausreichende Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen.

Sie sollen darüber hinaus regelmässig an Fortbildungen bzw. Fachtagen zu Themen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen können, um eine dauerhafte Qualität in der Jugendarbeit sicherstellen zu können.

Darüber hinaus können weitere Mitarbeiter/-innen mit besonderer Berufsqualifikation, z.B. aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur und Handwerk, gefördert werden, wenn mindestens eine hauptamtliche pädagogische Fachkraft in der Einrichtung tätig ist.

Angebotsstunden³:

Es wird ein plurales Angebot insbesondere aus folgenden Angebotsfeldern der Jugendarbeit erwartet;

- Begegnung und Kommunikation
- Jugendbildung
- Politische Bildung
- Discos, Parties, Konzerte, Feste, Feiern
- Kreatives
- Beratung, biographische Begleitung und Einzelhilfe
- Angebote für Kinder
- Schulbezogene Jugendarbeit
- Kultur
- Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit
- Soziale Gruppenarbeit
- Gewaltprävention
- Medienkompetenz
- Spiel und Sport
- Erlebnispädagogische Angebote
- Förderung der Ehrenamtlichkeit
- Aufsuchende bzw. mobile Jugendarbeit

Kinder und Jugendliche müssen entsprechend ihres Entwicklungsstandes hierbei die Möglichkeit des Mitspracherechts haben (*s. hierzu auch Ziffer 3.1*).

Bei der Ausgestaltung der Angebote sollen die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip berücksichtigt werden (*s. hierzu auch Ziffer 3.4*).

Die Angebote sollen zudem in ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf eine an Toleranz, gegenseitige Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierte Erziehung und Bildung ausgerichtet sein.

Weitere Angebotsfelder können nachfrage- und bedarfsorientiert berücksichtigt werden.

Es müssen Angebote aus mindestens **3** (bei 0,5 – 2 Fachkräften) bzw. **5** Angebotsfeldern (bei mehr als 2 Fachkräften) gemacht werden. Der Anteil eines einzelnen Angebotsfeldes darf max. 60 % betragen.

Räumlichkeiten⁴:

Abweichungen von den genannten Standards sind möglich, soweit die Funktionalität der Einrichtung dennoch gewährleistet ist. Die Beschaffenheit und Ausstattung der Räumlichkeiten muss die jeweiligen Angebote fachlich qualifiziert ermöglichen.

Daneben sollen Kindern und Jugendlichen Freizeit- und Bildungsangebote in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung ermöglicht werden. Dazu sollen die Einrichtungen mit Spielen, Musikanlage, Jugendzeitschriften und Spielgeräten (z.B. Kicker, Billard, Tischtennis) entsprechend ausgestattet sein.

Bestehende Einrichtungen, die diese Anforderungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kinder- und Jugendförderplans nicht erfüllen, haben ihr Raumprogramm diesen Standards anzupassen.

III. Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Zwischen den Trägern und dem Kreis Lippe sowie ggf. der jeweiligen Stadt/Gemeinde werden über Art und Umfang der Förderung einerseits, sowie Art und Umfang der Leistung andererseits, individuelle Leistungsvereinbarungen als öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen.

Mit diesen Verträgen werden u. a. auch Vereinbarungen getroffen über

- das vom Träger abzudeckende Versorgungsgebiet,
- die trägerspezifische Konzeption,
- die fachlichen Standards,
- die Angebotsstruktur,
- die Erstellung von Verwendungsnachweisen und Jahresberichten,
- die Teilnahme an einem Wirksamkeitsdialog,
- die Auszahlungsmodalitäten der Zuschüsse,
- evtl. Kündigungsgründe
- § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII – Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Die Verträge werden mit einer Laufzeit einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft - bei einer Kündigungsfrist von 6 Monaten - abgeschlossen. Die Kündigung eines Vertragsverhältnisses wird dem Jugendhilfeausschuss des Kreises Lippe mitgeteilt.

Zu § 72 Bundeskinderschutzgesetz:

- Führungszeugnisse -

„Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Gegenstand der Regelungen ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII. Hiermit soll der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen erreicht werden. Somit müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden.“ *(Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G5))*

Eine entsprechende Vereinbarung, die das Nähere regelt, wird zwischen dem Jugendamt und dem jeweiligen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen und ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

IV. Die Förderung / Förderhöhe

Die Betriebskosten-Grundförderung erfolgt in Höhe nachgewiesener Kosten, nach einem fachkraftbezogenen Festwert, bzw. pauschal für kleine Versorgungsgebiete:

Versorgungsgebiet	Förderbetrag
bis 299	4.000,- EURO
bis 499	6.500,- EURO
ab 500	54.000,- EURO / Fachkraft- IST -Stelle*

*Der Förderbetrag errechnet sich aus der Multiplikation der tatsächlich vorhandenen Fachkraftstellen. Beträgt die Höhe der Fachkraft-Personalkosten in einem Jahr weniger als 90 % der genannten 54.000 Euro, so kann der Kreis Lippe Mittel im Folgejahr Mittel anteilig zurückfordern.

Eine ggf. abweichende höhere Förderung ist im Rahmen des kommunalen Gesamtbudgets möglich.

Die Träger der Offenen Jugendarbeit haben einen Eigenanteil einzubringen.

V. Beteiligung der Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt erkennen die Notwendigkeit einer Förderung der Jugendarbeit an. Sie sind bereit, die Förderung der Jugendarbeit bei Bedarf durch den Kreis Lippe sinnvoll zu ergänzen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel freiwillig nach eigenem Ermessen zusätzlich zu fördern. Im Interesse einer effektiven, einheitlichen und sachgerechten Förderung und Arbeit der Träger sollen die Fördermittel des Kreises und der Kommunen zielgerichtet gebündelt werden.

Der Kreis Lippe strebt den gemeinsamen Abschluss mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden als weiteren Vertragspartnern im Rahmen der Leistungsvereinbarungen an. Um die Angebote und Maßnahmen miteinander zwischen Träger, Kreis Lippe und der jeweiligen Kommune abzustimmen, soll in jeder Stadt/Gemeinde einmal im Jahr ein Arbeitskreis zur Offenen Jugendarbeit stattfinden.

Der Arbeitskreis Offene Jugendarbeit findet in der Verantwortung des Kreisjugendamtes statt. Die Moderation erfolgt durch Vertreter/-innen des Kreisjugendamtes; regelmäßig einzuladen ist jeweils ein/e Vertreter/-in der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die vor Ort offene Kinder- und Jugendarbeit anbieten, ein/e Vertreter/-in der jeweiligen Stadt/Gemeinde (Ansprechpartner für die Jugendarbeit) sowie ein/e Vertreter/-in des örtlichen Jugendparlamentes, bzw. ein/e jugendliche/r Delegierte/r aller örtlichen Jugendorganisationen (in Abstimmung zwischen den Trägern der Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden). Darüber hinaus ist je nach Themenlage zu prüfen, inwieweit Vertreter/-innen weiterer Institutionen (z.B. Schulen oder Polizei) eingeladen werden.

Auf Wunsch berichtet ein/e Vertreter/in des Arbeitskreises mindestens einmal im Jahr über die Entwicklungen im örtlichen Fachausschuss. Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Lippe wird kontinuierlich einmal jährlich über die Entwicklungen aller 12 Städte und Gemeinden im Bereich der Jugendarbeit unterrichtet.

VI. Wirksamkeitsdialog und Beteiligung

Der Wirksamkeitsdialog findet sowohl auf Landes- wie auch auf kommunaler Ebene mit den verschiedenen Akteuren statt. Der Wirksamkeitsdialog soll Transparenz über den wirksamen Einsatz öffentlicher Fördermittel schaffen, wie auch eine landesweite Voraussetzung für eine systematische und kontinuierliche Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit darstellen. Auf kommunaler Ebene soll sich der Wirksamkeitsdialog an sozialräumlichen Entwicklungen und ermittelten Bedarfslagen orientieren. Die Beteiligung und Mitwirkung der freien Träger stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalens dar. In Form eines fachlichen Controllings soll gewährleistet werden, dass die Verteilung der begrenzten Ressourcen begründeten Qualitätskriterien unterliegt.

Der Jahresbericht, der von den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stets für das zurückliegende Jahr zu erstellen ist, beinhaltet Angaben zu Personal, ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, Fortbildungen oder Fortbildungswünsche, Angebote und Schwerpunkte sowie besondere Events und Veranstaltungen. Ein weiterer Bereich ist die Beschreibung der Ziele und Tendenzen vor Ort wie auch der finanzielle Verwendungsnachweis.

Die Berichterstattung zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist eine Voraussetzung, um den kommunalen Wirksamkeitsdialog durchführen zu können und hat an dieser Stelle die Aufgabe, die Fachdebatte im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs auf den verschiedenen Ebenen vorzubereiten und zu begleiten.

Neben den reinen Datenerhebungen wird es in den Bereichen der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes weiterhin entscheidend sein, zusammen mit den Trägern, Mitarbeiter/-innen und Beteiligten im Dialog neue Schwerpunkte und Projekte entsprechend des Bedarfs vor Ort zu ermitteln, zu initiieren, zu reflektieren und weiter zu entwickeln.

Der Kreis Lippe prüft eine Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII Jugendarbeit / Jugendschutz einzurichten.

5.3 Jugendverbandsarbeit

Gefördert werden Angebote der Jugendverbandsarbeit von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in den Bereichen:

- Projekte,
- Arbeitsmaterialien und Investitionen,
- Freizeitpädagogische Angebote, Bildungsmaßnahmen und weitere Positionen aus dem Spektrum „Maßnahmenkatalog der übergreifenden Formen und Angebote“

In diesem Rahmen muss die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen durch diese selbst, sowie durch von ihnen gewählte Vertreter/-innen, gewährleistet sein.

Siehe hierzu ebenfalls Ziffer 4.2 – Grundsätzliches.

6. Maßnahmenkatalog der übergreifenden Formen und Angebote

6.1 Projektkosten

6.2 Investitionen und Arbeitsmaterialien

- a) Investitionen
- b) Arbeitsmaterialien

6.3 Freizeitangebote

- a) Kinder- und Jugendfreizeiten
- b) Familienfreizeiten
- c) Ferienspiele und –programme

6.4 Bildungsangebote

- a) Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen
- b) Politische Bildung
- c) Familienbildungsmaßnahmen
- d) Jugendgruppenleiter/-innen – Schulungen
- e) Kurse und Lehrgänge
- f) Referentenprogramm

6.5 Internationale Jugendbegegnung

6.6 Kinder- und Jugendveranstaltungen

6.7 Sonstige Vorhaben

- a) Integrations- und Präventionsmaßnahmen
- b) Übrige Maßnahmen

Um dem Gedanken der stärkeren Einbeziehung junger Menschen Rechnung zu tragen, sollen Anträge, die von Jugendlichen, hinsichtlich des zuvor genannten Maßnahmenkatalogs, selbstständig formuliert und dem Jugendamt persönlich vorgetragen werden, vorrangig behandelt werden.

6.1 Projektkosten

Die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten für neue Projekte oder Ideen werden im Rahmen des dafür vorgesehenen Sonderbudgets in Höhe von **50.000** Euro unter Berücksichtigung eventueller Zuschüsse Dritter anteilmäßig bezuschusst.

Die Förderung erfolgt im Rahmen

- der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Regel in Höhe von bis zu 70% dieser Kosten. Über Zuschüsse in Höhe von über 5.000 Euro entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes
- der Jugendverbandsarbeit in Höhe von bis zu 50% dieser Kosten, ist jedoch im Einzelfall auf höchstens 1.500 Euro begrenzt.

Vom Kreis Lippe initiierte Projekte der Jugendarbeit bzw. des Jugendschutzes können ggf. mit einem höheren Anteil finanziert werden.

Soweit diese Projekte der jeweiligen Schwerpunktsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes NRW für gemeinwesenorientierte, projektbezogene offene Kinder- und Jugendarbeit oder weiteren Richtlinien entsprechen, ist auch eine Mitfinanzierung aus den entsprechenden Mitteln Dritter anzustreben. Durch den ergänzenden Kreiszuschuss kann eine Gesamtförderung von bis zu 100% der Projektkosten erfolgen.

6.2 Investitionen und Arbeitsmaterialien

a) Investitionen (Neubau, Umbau, Renovierung, etc.)

Über die Förderung von Investitionen für die Kinder- und Jugendarbeit entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im jeweiligen Einzelfall, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro übersteigt und soweit entsprechende Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt bereitgestellt sind.

Neubau, Umbau, Renovierung, Einrichtung, Ausstattung, Ersatzbeschaffung werden

- im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Regel mit bis zu 25 % und in begründeten, sowie seitens des Jugendamtes festgestellten, Bedarfen mit bis zu 70 % bezuschusst.
- im Bereich der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit mit bis zu 15 % der Gesamtkosten gefördert.

Steht die Einrichtung durch Mehrfachnutzung nicht nur für Zwecke der Jugendhilfe zur Verfügung, werden die Gesamtkosten nur mit dem auf die Jugendhilfe anfallenden Nutzungsanteil berücksichtigt.

Bei Baumaßnahmen muss das Raumprogramm – je nach der Größe des Versorgungsgebietes – den Mindestanforderungen an Räumlichkeiten nach Position 5.2.1 (Räumlichkeiten) entsprechen. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen für die Gewährung öffentlicher Zuwendungen wird die jeweilige Bewilligung mit einer Zweckbindungsfrist von 5 Jahren bis zu 10 Jahren versehen.

b) Arbeitsmaterialien

Die Beschaffung von Materialien für die Offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit wie z.B.

- Spiele, Spielgeräte
- Fahrt- und Lagerzubehör
- Musikinstrumente
- Literatur
- Mediengeräte

wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

Sofern der Kostenaufwand 2.500 Euro nicht übersteigt, erfolgt die Förderung in Höhe von 30% der Gesamtkosten.

Übersteigt der Kostenaufwand 2.500 Euro, erfolgt die Förderung in Höhe von 20% der Gesamtkosten, mindestens jedoch mit 750 Euro.

Die Förderung muss **mindestens 100 Euro** betragen, damit es zu einer Auszahlung kommt.

Hochwertige Gegenstände (Wert > 500 Euro) sind innerhalb von Verbandsorganisationen gemeinschaftlich zu nutzen.

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen für die Gewährung öffentlicher Zuwendungen wird die jeweilige Bewilligung mit einer Zweckbindungsfrist für den Einsatz dieser Materialien von 5 Jahren versehen.

6.3

a) KINDER- UND JUGENDFREIZEITEN

Kurzbeschreibung	Freizeitpädagogische Maßnahmen für Kinder- und Jugendliche dienen der Erholung und fördern die Möglichkeiten des sozialen, interkulturellen, kreativen und ökologischen Lernens unter Beachtung der altersgemäßen Freizeitbedürfnisse.
Antragsberechtigte	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger gem. § 75 SGB VIII, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und sonst. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Verbände
TeilnehmerInnen	• Kinder und Jugendliche (6-17 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe • Junge Erwachsene (18-27 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe, die sich in Ausbildung, Studium oder einem freiwilligen Dienst befinden bzw. ohne regelmäßiges Einkommen sind
Leitung/MitarbeiterInnen	• Verantwortliche Leitung : mind. 18 Jahre • MitarbeiterInnen : mind. 16 Jahre Die erforderliche Qualifikation (JuLeiCa, fachgebundene Ausbildung oder nachgewiesene Fachkenntnisse) wird vorausgesetzt und entsprechend durch den Träger bestätigt.
Art und Umfang der Förderung	Pauschalförderung • 2,00 € pro Tag und TN/MA
Förderbedingungen	• Dauer : mind. 3, höchstens 14 Tage • Gruppengröße : mind. 8 anerkennungsfähige TN und 1 MA • Betreuung : 8TN = 1 MA, bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen 12 TN = 2 MA
Förderverfahren	• Antrag/Anlage : Antragsvordruck und Programm Frist : <u>vor</u> Beginn der Maßnahme • Abrechnung/Anlage : Vordruck, TN/MA-Liste, Aufenthaltsnachweis Frist : spätestens 4 Wochen <u>nach</u> Beendigung
Sonstiges	Auf die Möglichkeit der Einzelfallbeihilfe wird hingewiesen, wenn die Teilnahme eines Kindes/Jugendlichen aufgrund sozialer und/oder wirtschaftlicher Notlage/n in Frage gestellt ist. Ein Antrag – welchem Belege über Einkommen und Belastungen beizufügen sind – ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Vorschriften des SGB gelten entsprechend. Der Mindestbetrag der zu gewährenden Beihilfe muss 25 Euro übersteigen. Die Gewährung einer Beihilfe ist pro Person nur einmal jährlich möglich.

6.3 b) FAMILIENFREIZEITEN

Kurzbeschreibung	Freizeitpädagogische Maßnahmen für Familien dienen der gemeinsamen Erholung und fördern nachhaltig die Festigung des Familienverbandes.
Antragsberechtigt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger gem. § 75 SGB VIII, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und sonst. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Verbände
TeilnehmerInnen	• Personensorgeberechtigte mit Kindern und Jugendlichen bis 17 J. aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe • im Ausnahmefall die erziehungsbeauftragte/n Person/en.
Leitung/MitarbeiterInnen	• Verantwortliche Leitung : mind. 18 Jahre • MitarbeiterInnen : mind. 16 Jahre Die erforderliche Qualifikation (JuLeiCa, fachgebundene Ausbildung oder nachgewiesene Fachkenntnisse) wird vorausgesetzt und entsprechend durch den Träger bestätigt.
Art und Umfang der Förderung	Pauschalförderung • 2,00 € pro Tag/TN
Förderbedingungen	• Dauer : mind. 3, höchstens 14 Tage • Gruppengröße : mind. 8 anerkennungsfähige TN und 1 MA • Betreuung : 8TN = 1 MA,
Förderverfahren	• Antrag/Anlage : Antragsvordruck und Programm Frist : <u>vor</u> Beginn der Maßnahme • Abrechnung/Anlage : Vordruck, TN/MA-Liste, Aufenthaltsnachweis Frist : spätestens 4 Wochen <u>nach</u> Beendigung
Sonstiges	Auf die Möglichkeit der Einzelfallbeihilfe wird hingewiesen, wenn die Teilnahme eines Kindes/Jugendlichen aufgrund sozialer und/oder wirtschaftlicher Notlage/n in Frage gestellt ist. Ein Antrag – welchem Belege über Einkommen und Belastungen beizufügen sind – ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Vorschriften des SGB gelten entsprechend. Der Mindestbetrag der zu gewährenden Beihilfe muss 25 Euro übersteigen. Die Gewährung einer Beihilfe ist pro Person nur einmal jährlich möglich.

6.3 c) FERIENSPIELE UND -PROGRAMME

Kurzbeschreibung	Ferienangebote finden in Form von Ferienspielen und/oder -programmen sowohl als freizeitpädagogische Maßnahme, als auch zur Heranführung an offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit statt.
Antragsberechtigt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger gem. § 75 KJHG, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und sonst. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Verbände
TeilnehmerInnen	• Kinder und Jugendliche (6-17 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe
Leitung/MitarbeiterInnen	• Verantwortliche Leitung : mind. 18 Jahre • MitarbeiterInnen : mind. 16 Jahre Die erforderliche Qualifikation (JuLeiCa, fachgebundene Ausbildung oder nachgewiesene Fachkenntnisse) vorausgesetzt und entsprechend durch den Träger bestätigt.
Art und Umfang der Förderung	Pauschalförderung Tagessätze a) Maßnahmen mit durchschnittlich bis zu 25 Kindern • 25,00 € bei halbtägigen Veranstaltungen mit mind. 3 Stunden • 50,00 € bei ganztägigen Veranstaltungen mit mind. 6 Stunden b) Maßnahmen mit durchschnittlich bis zu 50 Kindern • 50,00 € bei halbtägigen Veranstaltungen mit mind. 3 Stunden • 100,00 € bei ganztägigen Veranstaltungen mit mind. 6 Stunden c) Maßnahmen mit durchschnittlich bis zu 75 Kindern • 75,00 € bei halbtägigen Veranstaltungen mit mind. 3 Stunden • 150,00 € bei ganztägigen Veranstaltungen mit mind. 6 Stunden d) Maßnahmen mit durchschnittlich bis zu 100 Kindern • 100,00 € bei halbtägigen Veranstaltungen mit mind. 3 Stunden • 200,00 € bei ganztägigen Veranstaltungen mit mind. 6 Stunden e) Maßnahmen mit durchschnittlich mehr als 100 Kindern • 125,00 € bei halbtägigen Veranstaltungen mit mind. 3 Stunden • 250,00 € bei ganztägigen Veranstaltungen mit mind. 6 Stunden
Förderbedingungen	• Dauer : mind. 4 Tage • Gruppengröße : mind. 8 anerkennungsfähige TN und 1 MA • Betreuung : 8TN = 1 MA, bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen 12 TN = 2 MA
Förderverfahren	• Antrag/Anlage : Antragsvordruck und Programm • Frist : <u>vor</u> Beginn der Maßnahme • Abrechnung/Anlage : Nachweis gem. Vordruck des Kreisjugendamtes, • Frist : spätestens 4 Wochen <u>nach</u> Beendigung

6.4 a) KINDER- UND JUGENDBILDUNGSMAßNAHMEN

Kurzbeschreibung	Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen oder technischen Bildung.
Antragsberechtigt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger gem. § 75 SGB VIII, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und sonst. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Verbände
TeilnehmerInnen	• Kinder und Jugendliche (6-17 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe • Junge Erwachsene (18-27 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe, die sich in Ausbildung, Studium oder einem freiwilligen Dienst befinden bzw. ohne regelmäßiges Einkommen sind
Leitung/MitarbeiterInnen	• Verantwortliche Leitung : mind. 18 Jahre Die Leitungsrolle setzt eine pädagogische Ausbildung voraus und erfordert Fachkenntnisse im geplanten Bildungsbereich. • MitarbeiterInnen : mind. 16 Jahre Die erforderliche Qualifikation (JuLeiCa, fachgebundene Ausbildung oder nachgewiesene Fachkenntnisse) wird vorausgesetzt und entsprechend durch den Träger bestätigt.
Art und Umfang der Förderung	Pauschalförderung • Halbtägige Veranstaltungen (mind. 2 Stunden) 3,00 € pro TN • Tagesveranstaltungen (mind. 5 Stunden) 6,00 € pro TN • Veranstaltungen mit einer Übernachtung 10,00 € pro TN • jede weitere Übernachtung 8,00 € pro TN • Referentenkosten 175,00 € pro Maßnahme
Förderbedingungen	• Gruppengröße : mind. 8 anerkennungsfähige TN und 1 MA, max. 25 TN • Betreuung : 8TN = 1 MA, bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen 12 TN = 2 MA
Förderverfahren	• Antrag/Anlage : Vordruck, Programm, Zielgedanke Frist : vier Wochen <u>vor</u> Beginn • Abrechnung/Anlage : Vordruck, TN/MA-Liste, Aufenthaltswachweis, Auswertung des Zielgedankens Frist : bis 4 Wochen <u>nach</u> Beendigung
Sonstiges	Auf die Möglichkeit des Einsatzes und der Förderung von Referenten als externe Fachkräfte wird ausdrücklich hingewiesen.

6.4 b) POLITISCHE BILDUNGSFAHRTEN UND -MAßNAHMEN

Kurzbeschreibung	Maßnahmen, dienlich der politischen Bildung Förderung des Bewusstseins für Demokratie und des Grundgesetzes
Antragsberechtigt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger gem. § 75 SGB VIII, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und sonst. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Verbände
TeilnehmerInnen	• Jugendliche (12 -17 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe • Junge Erwachsene (18-27 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe
Leitung/MitarbeiterInnen	• Verantwortliche Leitung : mind. 18 Jahre Die Leitungsrolle setzt eine pädagogische Ausbildung voraus. • MitarbeiterInnen : mind. 16 Jahre Die erforderliche Qualifikation (JuLeiCa, fachgebundene Ausbildung oder nachgewiesene Fachkenntnisse) wird vorausgesetzt und entsprechend durch den Träger bestätigt.
Art und Umfang der Förderung	Pauschalförderung bei nachgewiesenen Kosten • Tagesveranstaltungen (mind. 5 Stunden) 10,00 € pro TN • Veranstaltungen mit einer Übernachtung 15,00 € pro TN • jede weitere Übernachtung 10,00 € pro TN
Förderbedingungen	• Gruppengröße : mind. 4 anerkennungsfähige TN und 1 MA, • Betreuung : 4TN = 1 MA, bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen 12 TN = 2 MA
Förderverfahren	• Antrag/Anlage : Vordruck, Programm, Zielgedanke Frist : <u>vor</u> Beginn der Maßnahme • Abrechnung/Anlage : Vordruck, TN/MA-Liste, Aufenthaltsnachweis, Auswertung des Zielgedankens Unkostennachweise im Original mehrtägig: Korrespondenznachweis mit beteiligten Förderinstanzen in Kopie Frist : spätestens 10 Wochen <u>nach</u> Beendigung
Sonstiges	Das Jugendamt des Kreises Lippe bietet ergänzend nach Absprache und Interessenslage die Organisation und ggf. Durchführung eines Informationstages hinsichtlich weiterer Ansprechpartner, Fördermöglichkeiten und Strukturen inner- und außerhalb des Kreises Lippe an. Der Träger bzw. der Veranstalter hat bei allen Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen zu den jeweiligen Veranstaltungen die Beteiligung des Kreises Lippe auszuweisen.

6.4

c) FAMILIENBILDUNGSMAßNAHMEN

Kurzbeschreibung	Maßnahmen für Familien – insbesondere Ein-Eltern-Familien – dienen der Stärkung des Familiensystems durch Entlastung. Dieses geschieht in Form von bildenden Einzelveranstaltungen oder Freizeitmaßnahmen durch inhaltlich-reflexive Anteile in Verbindung mit entsprechend (freizeit-) pädagogischen Konzepten.
Antragsberechtigt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger gem. § 75 SGB VIII, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und sonst. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Verbände
TeilnehmerInnen	• Personensorgeberechtigte mit Kindern und Jugendlichen bis 17 J. aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe • im Ausnahmefall die erziehungsbeauftragte/n Person/en.
Leitung/MitarbeiterInnen	• Verantwortliche Leitung : mind. 18 Jahre Die Leitungsrolle setzt eine pädagogische Ausbildung voraus und erfordert Fachkenntnisse im Familienbildungsbereich. • MitarbeiterInnen : mind. 18 Jahre Die erforderliche Qualifikation (JuLeiCa, fachgebundene Ausbildung oder nachgewiesene Fachkenntnisse) wird vorausgesetzt und entsprechend durch den Träger bestätigt.
Art und Umfang der Förderung	• Pauschalförderung bei Einzelveranstaltungen Veranstaltungen im zeitlichen Umfang von mind. 2 Stunden 3,00 € pro TN Tagesveranstaltungen im zeitlichen Umfang von mind. 5 Stunden 6,00 € pro TN • Pauschalförderung bei bildenden Freizeitmaßnahmen 8,00 € pro Tag und TN • Referentenkosten 175,00 € pro Maßnahme
Förderbedingungen	• Gruppengröße : mind. 8 anerkennungsfähige TN und 1 MA, max. 12 TN und deren Kinder • Betreuung : 8TN = 1 MA,
Förderverfahren	• Antrag/Anlage : Vordruck, Programm, Zielgedanke Frist : <u>vor</u> Beginn der Maßnahme • Abrechnung/Anlage : Vordruck, TN/MA-Liste, Aufenthaltsnachweis, Auswertung des Zielgedankens Frist : spätestens 4 Wochen <u>nach</u> Beendigung
Sonstiges	Auf die Möglichkeit des Einsatzes und der Förderung von Referenten als externe Fachkräfte wird ausdrücklich hingewiesen.

6.4 D) JUGENDGRUPPENLEITER/-INNEN - SCHULUNGEN

Kurzbeschreibung	Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen Ehrenamtliche aus der offenen bzw. verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit möglichst umfassend anhand Methodenvielfalt zu einer fachlich fundierten Kinder- und Jugendarbeit und pädagogisch reflektiertem Handeln befähigen.
Antragsberechtigt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger gem. § 75 SGB VIII, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und sonst. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Verbände
TeilnehmerInnen	Ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus der offenen bzw. verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.
Leitung/MitarbeiterInnen	• Verantwortliche Leitung : mind. 18 Jahre Die Leitungsrolle setzt eine pädagogische Ausbildung voraus und erfordert Fachkenntnisse im Bereich dieser fachspezifischen Bildungsarbeit. • MitarbeiterInnen : mind. 18 Jahre Die erforderliche Qualifikation (fachgebundene Ausbildung oder JuLeiCa) wird vorausgesetzt und entsprechend durch den Träger bestätigt.
Art und Umfang der Förderung	• Pauschalförderung der gesamten JugendgruppenleiterInnen-schulung, sofern diese den Empfehlungen des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW in inhaltlicher und zeitlicher Ausgestaltung entspricht: 25,00 € pro TN und Schulung • Referentenkosten 175,00 € pro Maßnahme
Förderbedingungen	• Gruppengröße : mind. 8 anerkennungsfähige TN und 1 MA max. 25 TN • Betreuung : 8TN = 1 MA, bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen 12 TN = 2 MA
Förderverfahren	• Antrag/Anlage : Vordruck, Programm mit Zeitabläufen Frist : <u>vor</u> Beginn der Maßnahme • Abrechnung/Anlage : Vordruck, TN/MA-Liste Frist : bis 4 Wochen <u>nach</u> Beendigung
Sonstiges	Auf die Möglichkeit des Einsatzes und der Förderung von Referenten als externe Fachkräfte wird ausdrücklich hingewiesen. Das Kreisjugendamt Lippe übernimmt die Ausstellungskosten der JuLeiCa. Wissenswertes und Antragsformular als PDF-Datei unter www.juleica.de

6.4 e) KURSE UND LEHRGÄNGE

Kurzbeschreibung	Diese Maßnahmen sollen die Wahrnehmung von Angeboten zum Erwerb von kreativen Fähigkeiten im musischen und ästhetischen Bereich fördern.
Antragsberechtigt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger gem. § 75 SGB VIII, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und sonst. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Verbände
TeilnehmerInnen	• Kinder und Jugendliche (6-17 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe • Junge Erwachsene (18-27 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe, die sich in Ausbildung, Studium oder einem freiwilligen Dienst befinden bzw. ohne regelmäßiges Einkommen sind
Leitung/MitarbeiterInnen	• Verantwortliche Leitung : mind. 18 Jahre Die Leitungsrolle setzt eine fachliche Qualifikation und pädagogische Eignung voraus, die durch den Träger bestätigt wird. • MitarbeiterInnen : mind. 18 Jahre Die erforderliche Qualifikation (fachgebundene Ausbildung oder JuLeiCa) wird vorausgesetzt und entsprechend durch den Träger bestätigt.
Art und Umfang der Förderung	• Angebote ohne Übernachtung und mindestens 2 Stunden an aktiven Zeitanteilen 2,50 € pro TN und Schulung • Angebote mit/ohne Übernachtung und mindestens 5 Stunden an aktiven Zeitanteilen 5,00 € pro TN und Schulung • Referentenkosten 70,00 € pro 2 Stunden an aktiven Zeitanteilen 175,00 € pro 5 Stunden an aktiven Zeitanteilen
Förderbedingungen	• Gruppengröße : mind. 8 anerkennungsfähige TN und 1 MA max. 25 TN • Betreuung : 8TN = 1 MA, bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen 12 TN = 2 MA
Förderverfahren	• Antrag/Anlage : Vordruck, Programm mit Zeitabläufen Frist : <u>vor</u> Beginn der Maßnahme • Abrechnung/Anlage : Vordruck, TN/MA-Liste Frist : bis 4 Wochen <u>nach</u> Beendigung
Sonstiges	Auf die Möglichkeit des Einsatzes und der Förderung von Referenten als externe Fachkräfte wird ausdrücklich hingewiesen.

6.4 f) REFERENTENPROGRAMM

Kurzbeschreibung	Diese Maßnahmen sollen Eltern von Kindern, die eine Betreuungs- und Bildungseinrichtung besuchen, ortsnahe die Möglichkeit eröffnen, gemeinsam mit Fachkräften dieser Einrichtungen an Vorträgen zu den Themen Erziehung, Gesundheit, Medien, etc. teilzunehmen.
Antragsberechtigt	Kindergärten, Kindertagesstätten, Grundschulen sowie weiterführende Schulen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe
TeilnehmerInnen	Erziehungsberechtigte /- beauftragte der Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, sowie die Gruppen-/Klassenleitung und direkte MitarbeiterInnen.
Leitung	Die Übernahme der Referententätigkeit setzt eine fachliche Qualifikation und methodisch-didaktische Eignung voraus.
Art und Umfang der Förderung	Referentenkosten pauschal 100,00 € pro Veranstaltung
Förderbedingungen	Gruppengröße : mind. 8 TN
Förderverfahren	- Antrag : Vordruck, Nennung des Themas Frist : <u>vor</u> Beginn der Maßnahme - Abrechnung : Vordruck, Auswertungsbogen Frist : spätestens 4 Wochen <u>nach</u> Beendigung
Sonstiges	Eine Übersicht über das "Referentenprogramm" mit Themengebieten und qualifizierten Referenten ist bei der Jugendpflege des Kreises Lippe erhältlich.

6.5 INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNG

Kurzbeschreibung	Maßnahmen zum internationalen Austausch und zur Förderung interkultureller Kompetenz
Antragsberechtigt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger gem. § 75 SGB VIII, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und sonst. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Verbände
TeilnehmerInnen	• Jugendliche (12 -17 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe • Junge Erwachsene (18-27 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, die sich in Ausbildung, Studium oder einem freiwilligen Dienst befinden bzw. ohne regelmäßiges Einkommen sind
Leitung/MitarbeiterInnen	• Verantwortliche Leitung : mind. 18 Jahre Die Leitungsrolle setzt eine pädagogische Ausbildung voraus. • MitarbeiterInnen : mind. 16 Jahre Die erforderliche Qualifikation (JuLeiCa, fachgebundene Ausbildung oder nachgewiesene Fachkenntnisse) wird vorausgesetzt und entsprechend durch den Träger bestätigt.
Art und Umfang der Förderung	Pauschalförderung • Halbtägige Veranstaltungen (mind. 2 Stunden) 3,00 € pro TN • Tagesveranstaltungen (mind. 5 Stunden) 6,00 € pro TN • Veranstaltungen mit einer Übernachtung 10,00 € pro TN • jede weitere Übernachtung 8,00 € pro TN
Förderbedingungen	• Gruppengröße : mind. 8 anerkennungsfähige TN und 1 MA, • Betreuung : 8TN = 1 MA, bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen 12 TN = 2 MA
Förderverfahren	• Antrag/Anlage : Vordruck, Programm, Zielgedanke - Frist : <u>vor</u> Beginn der Maßnahme • Abrechnung/Anlage : Vordruck, TN/MA-Liste,
Aufenthaltsnach-	weis, Auswertung des Zielgedankens
Frist	: spätestens 4 Wochen <u>nach</u> Beendigung
Sonstiges	Das Jugendamt des Kreises Lippe bietet ergänzend nach Absprache und Interessenslage die Organisation und ggf. Durchführung eines Informationstages hinsichtlich sozialer und kultureller Strukturen des Kreises Lippe an.

6.6

KINDER- UND JUGENDVERANSTALTUNGEN

Kurzbeschreibung	Diese Maßnahmen aus den verschiedensten jugendspezifischen Bereichen sind allgemein zugänglich und verfolgen die Zielsetzungen der Kinder- und Jugendförderung. Bei eintägigen Veranstaltungen ist der Abschluss einer <u>Mitveranstaltungsvereinbarung</u> mit dem Kreis Lippe – Jugendamt möglich.
Antragsberechtigt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger gem. § 75 SGB VIII, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und sonst. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Verbände
TeilnehmerInnen	• Kinder und Jugendliche (6-17 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe • Junge Erwachsene (18-27 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe, die sich in Ausbildung, Studium oder einem freiwilligen Dienst befinden bzw. ohne regelmäßiges Einkommen sind
Leitung/MitarbeiterInnen	• Verantwortliche Leitung : mind. 18 Jahre • MitarbeiterInnen : mind. 16 Jahre Die erforderliche Qualifikation (JuLeiCa, fachgebundene Ausbildung oder nachgewiesene Fachkenntnisse) wird vorausgesetzt und entsprechend durch den Träger bestätigt.
Art und Umfang der Förderung	25 - 50 % der realen Kosten, je nach möglichem Eigenmitteleinsatz, höchstens jedoch 2.000 €
Förderbedingungen	• Gruppengröße : mind. 25 anerkennungsfähige TN, • Betreuung : 8TN = 1 MA, bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen 12 TN = 2 MA
Förderverfahren	• Antrag/Anlage : Vordruck, Programm, Zielgedanke, Kalkulation Frist : <u>vor</u> Beginn der Maßnahme • Abrechnung : Vordruck, Auswertung des Zielgedankens, Kostenaufstellung Frist : entsprechend der Vereinbarung
Sonstiges	Der Träger bzw. der Veranstalter hat bei allen Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen zu den jeweiligen Veranstaltungen die Beteiligung des Kreises Lippe auszuweisen.

6.7

a) INTEGRATIONS- UND PRÄVENTIONSMABNAHMEN

Kurzbeschreibung	Diese Maßnahmen dienen der Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch mit Migrationshintergrund, und verfolgen – durch interkulturelle bzw. präventive Arbeit – das Ziel der Minderung bzw. Verhinderung von Benachteiligungen.	
Antragsberechtigt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger gem. § 75 SGB VIII, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und sonst. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Verbände	
TeilnehmerInnen	• Kinder und Jugendliche (6-17 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe • Junge Erwachsene (18-27 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe, die sich in Ausbildung, Studium oder einem freiwilligen Dienst befinden bzw. ohne regelmäßiges Einkommen sind	
Leitung/MitarbeiterInnen	• Verantwortliche Leitung : mind. 18 Jahre Die Leitungsrolle setzt eine pädagogische Ausbildung voraus und erfordert Fachkenntnisse im Bereich dieser fachspezifischen Bildungsarbeit. • MitarbeiterInnen : mind. 18 Jahre Die erforderliche Qualifikation (fachgebundene Ausbildung oder JuLeiCa) wird vorausgesetzt und entsprechend durch den Träger bestätigt.	
Art und Umfang der Förderung	Pauschalförderung	
Förderbedingungen	• Gruppengröße : mind. 20 anerkennungsfähige TN • Betreuung : 8TN = 1 MA, bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen 12 TN = 2 MA	
Förderverfahren	• Antrag : formloser Antrag • Frist : zu Anfang jeden Kalenderjahres • Abrechnung : Vordruck, Jahresbericht • Frist : bis zum 31.3. des Folgejahres	

6.7

b) ÜBRIGE MAßNAHMEN

Kurzbeschreibung	Sonstige Vorhaben, die in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich genannt sind, können dann gefördert werden, wenn die Jugendarbeit des Antragsstellers/der Antragstellerin nach Leistung und Inhalt von besonderer Bedeutung ist und den allgemeinen Zielsetzungen des SGB VIII entspricht.
Antragsberechtigt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger gem. § 75 SGB VIII, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und sonst. Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sonstige Verbände
TeilnehmerInnen	• Kinder und Jugendliche (6-17 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe • Junge Erwachsene (18-27 J.) aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lipp, die sich in Ausbildung, Studium oder einem freiwilligen Dienst befinden bzw. ohne regelmäßiges Einkommen sind
Leitung/MitarbeiterInnen	• Verantwortliche Leitung : mind. 18 Jahre • MitarbeiterInnen : mind. 16 Jahre Die erforderliche Qualifikation (JuLeiCa, fachgebundene Ausbildung oder nachgewiesene Fachkenntnisse) wird vorausgesetzt und entsprechend durch den Träger bestätigt.
Art und Umfang der Förderung	Pauschalförderung
Förderbedingungen	Einzelvereinbarungen mit der Jugendpflege des Kreises Lippe in Abhängigkeit von der inhaltlichen Konzeption
Förderverfahren	• Antrag/Anlage : Vordruck, Programm, Zielgedanke Frist : <u>vor</u> Beginn der Maßnahme • Abrechnung/Anlage : Vordruck, TN/MA-Liste, Aufenthaltsnachweis, Auswertung des Zielgedankens Frist : spätestens 4 Wochen <u>nach</u> Beendigung

Ausnahmen von den zuvor genannten Förderungsgrundlagen sind mit dem Kreis Lippe im Einzelfall abzustimmen.